

STCW-Übereinkommen: MANILA-Änderungen 2010

Manila-Änderungen 2010

Die Vertragsstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) schlossen 1978 das STCW-Übereinkommen.

2010 wurden im Rahmen einer Diplomatischen Konferenz in Manila Änderungen zum STCW-Übereinkommen beschlossen. Damit sollen die geltenden Bestimmungen verbessert werden; z. B. durch Beseitigung von vorhandenen Unstimmigkeiten, Verschärfung der Regeln zur Verhinderung von Betrug sowie durch die Anpassung an neueste technische Entwicklungen. In diesem Zusammenhang wurden auch neue Inhalte eingeführt.

Geändert wurde die Anlage zum STCW-Übereinkommen mit den verbindlichen Regeln sowie den Anhängen zur Anlage (verbindlicher STCW-Code Teil A/unverbindlicher STCW-Code Teil B).

Diese Manila-Änderungen 2010 zum STCW-Übereinkommen sind mit Wirkung vom 01.01.2012 völkerrechtlich in Kraft getreten und damit u. a. auch für die STCW-Vertragspartei Deutschland bindend.

Grundsätzlich sind die Befähigungszeugnisse und -nachweise entsprechend der Manila-Änderungen erst dann erforderlich, wenn die Kompetenzen im Schiffsbesatzungszeugnis gefordert werden.

Weitere Informationen finden Sie in den Veröffentlichungen der IMO:

- STCW.7/Circ.22 Übergangsregelung – Hinweise für Hafenstaatkontrollen
- STCW.7/Circ.24/Rev.1 Übergangsregelung – Generelle Hinweise nach der Übergangszeit
- MSC.1/Circ.1560 Übergangsregelung – Hinweise nach der Übergangszeit

Die Manila-Änderungen 2010 betreffen alle Bescheinigungen für Seeleute gemäß STCW-Übereinkommen; daher gelten sie nicht für folgende nationale Bescheinigungen:

- Schiffsmaschinist
- Kapitän oder nautischer Offizier auf Fischereifahrzeugen (BG, BGW, BK, BKW, BKü)

Umsetzung durch die STCW-Vertragspartei Deutschland

Wesentliche Änderungen

ECDIS

Kapitäne und nautische Offiziere müssen ausreichende Kompetenzen in ECDIS nachweisen.

Auffrischungslehrgänge

Mit der Teilnahme an Auffrischungslehrgängen müssen Seeleute alle 5 Jahre folgende Befähigungen nachweisen:

- Sicherheitsgrundausbildung (Regel VI/1),
- Führen von Überlebensfahrzeugen und [schnellen] Bereitschaftsbooten (Regel VI/2) (bisher „Rettungsbootmann“) und
- Leitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen (Regel VI/3) (bisher „Fortschrittliche Brandbekämpfung“)

Einführung weiterer Kompetenzen

Mit der Änderung von Anlage und Anhang zur Anlage des STCW-Übereinkommens wurden für Kapitäne sowie nautische und technische Schiffs-offiziere verbindliche Kompetenzen eingeführt:

- Bridge Resource Management,
- Engine-Room Resource Management,
- Führungskräftetraining und
- Mittelspannungstechnik

Diese Kompetenzen wurden und werden regelmäßig bereits im Rahmen der zugelassenen Fach-, Fachhochschulausbildungen vermittelt und werden durch Erteilung der Befähigungszeugnisse dokumentiert. Für die Gültigkeitsverlängerung der Befähigungszeugnisse müssen Sie keine Fortbildung absolvieren.

STCW-Übereinkommen: MANILA-Änderungen 2010

Erfahrungsseefahrzeit

Für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage ohne Einschränkungen genügen 24 Monate Erfahrungsseefahrzeit, wenn davon mindestens 12 Monate Seefahrzeit als Zweiter Technischer Offizier auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung von über 750 KW abgeleistet wurden. Bis zum 31. 12. 2011 mussten 36 Monate Seefahrzeit in verantwortlicher Stellung glaubhaft gemacht werden.

Neue STCW-Bescheinigungen für Seeleute

Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff

Für alle Seeleute ist der Befähigungsnachweis über die Grundausbildung in der Gefahrenabwehr nach Regel VI/6 auf dem Schiff erforderlich.

Inhaber von Befähigungsnachweisen als Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff (SSO) erfüllen diese Kompetenz.

Schiffsmechaniker

Befähigungsnachweis für Schiffsmechaniker nach Regel VII/2 [II/4, II/5, III/4, III/5, VI/1, VI/2(1)]

Schiffselektriker

Befähigungsnachweis für Schiffselektriker nach Regel III/7 (Unterstützungsebene)

Elektrotechnischer Offizier (ETO)

Befähigungszeugnis nach Regel III/6 (Betriebs-ebene)

Kapitän (NK500)

Nautischer Wachoffizier (NWO500) küstennahe Fahrt

Befähigungszeugnis für den Dienst als Kapitän/ Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt nach Regel II/3

(Küstennahe Fahrt ist die Fahrt von deutschen Häfen nach deutschen Häfen und deutschen Inseln sowie von und zu Häfen im europäischen Teil des Königreichs der Niederlande, der Republik Polen sowie im Königreich Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands.)

Anerkennungsvermerke

Anerkennungsvermerke für im Ausland erworbene

- Befähigungszeugnisse zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier nach Regel III/6 und
- Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen nach Regel VI/1 (nur für den Dienst als Kapitän und Schiffsoffizier)

Seediensttauglichkeitszeugnisse

Seeleute benötigen für ihre Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes ein Seediensttauglichkeitszeugnis. Das Zeugnis muss den Vorgaben der Regel I/9 entsprechen. Alle Seediensttauglichkeitszeugnisse werden faktisch anerkannt, sofern das Zeugnis den Anforderungen des internationalen STCW-Übereinkommens entspricht und von einem Staat erteilt wurde, der auf der weißen Liste steht.

Weitere Informationen

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Sachgebiet S12
Postfach 30 12 20
20305 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 31 90 71 25
Fax: +49 (0) 40 31 90 50 00
E-Mail: zeugnisse@bsh.de
www.deutsche-flagge.de